



B. Gebührenverzeichnis

der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern vom 27.04.2019

Letzte Änderung: VV-Beschluss 25.11.2023
Genehmigung: 02.02.2024
Veröffentlichung: 02/2024

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ausübungsberechtigung und Ausnahmegewilligung sowie Tätigkeit nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie

1.1.1 Eintragungsgebühren einschließlich Ausstellung der Handwerkskarte/ Gewerbekarte

1.1.1.1 Eintragung zulassungspflichtiger Handwerke in die Handwerksrolle

- natürliche Personen, die in eigener Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, mit einem Handwerk 75,00 €
- natürliche Personen mit angestelltem Betriebsleiter und einem Handwerk 120,00 €
- juristische Personen und Personengesellschaften mit einem Handwerk 180,00 €
- je weiteres Handwerk 40,00 €
- zusätzliche Filiale eines eingetragenen Betriebes 60,00 €

1.1.1.2 Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe

- natürliche Personen mit einem Gewerk 75,00 €
- juristische Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerk 180,00 €
- je weiteres Gewerk 15,00 €

1.1.2 Bearbeitungsgebühren

- Betriebsleiterwechsel 60,00 €
- Rechtsformänderung 60,00 €
- Neuausstellung Handwerks- bzw. Gewerbekarte 15,00 €

| | | |
|--------------|---|---|
| 1.1.3 | Bearbeitungsgebühren für Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen | |
| 1.1.3.1 | Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO | |
| - | Erteilung | 280,00 € |
| - | Ablehnung des Antrages | 210,00 € |
| - | Rücknahme des Antrages | 140,00 € |
| 1.1.3.2 | Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO | |
| - | Erteilung | 350,00 € |
| - | Ablehnung des Antrages | 262,00 € |
| - | Rücknahme des Antrages | 175,00 € |
| 1.1.3.3 | Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO | |
| - | Erteilung | 380,00 € |
| - | Erteilung einer Verlängerung | 160,00 € |
| - | Ablehnung des Antrages | 285,00 € |
| - | Rücknahme des Antrages | 190,00 € |
| 1.1.3.4 | Ausnahmebewilligung bzw. Bescheinigung nach § 9 HwO | |
| - | Erteilung | 350,00 € |
| - | Ablehnung des Antrages | 262,00 € |
| - | Rücknahme des Antrages | 175,00 € |
| 1.1.4 | Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie | |
| - | Verfahrensmittlung | 27,00 € je angefangene 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 50% der Gesamtgebühr aller koordinierten Verfahren |
| 1.2 | Berufsbildung | |
| 1.2.1 | Eintragung von Berufsausbildungsverträgen/ Umschulungsverträgen | 20,00 € |
| 1.2.2 | Eintragung von Berufsausbildungsverträgen/ Umschulungsverträgen bei mehr als drei Monaten verspäteter Einreichung | 35,00 € |
| 1.2.3 | Verkürzung und Verlängerung von Berufsausbildungsverträgen gem. §27a Abs. 2 und Abs. 3 HwO | 20,00 € |
| 1.2.4 | Gleichstellung und Anerkennung von Zeugnissen, Prüfungen, Befähigungsnachweisen | 30,00 € |
| 1.2.5 | Gleichwertigkeitsfeststellung gem. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz | |
| 1.2.5.1 | Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 40a HwO (Gesellenabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles | 100,00 € bis 600,00 € |

| | | |
|------------|---|-----------------------|
| 1.2.5.2 | Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 50 b HwO (Meisterabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles | 100,00 € bis 600,00 € |
| 1.2.6 | Prüfen und Erteilen der Berechtigung zum Ausbilden in Handwerksberufen und nicht handwerklichen Ausbildungsberufen für freie und gemeinnützige Bildungsträger | 170,00 € |
| 1.2.7 | Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung nach § 22b (5) HwO, § 30 (6) BBiG | 50,00 € |
| 1.2.8 | Gebühr in besonderen Fällen gem. § 45 Abs. 1 und 2 BBiG | 30,00 € |
| 1.2.9 | Ausfertigung einer Zweitschrift des Gesellenbriefes/ der Urkunde/ des Prüfungszeugnisses | 20,00 € |
| 1.2.10 | Zulassung zur Meisterprüfung/ Fortbildungsprüfung | 30,00 € |
| 1.2.11 | Ausfertigung einer Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses/ der Meisterkarte/ des Fortbildungszeugnisses/ der Fortbildungsurkunde | 30,00 € |
| 1.2.12 | Ausfertigung einer Zweitschrift des Meisterbriefes/ des Gesellenbriefes in anspruchsvoller Form | 50,00 € |
| 1.2.13 | Freigabegenehmigung gem. MPO | 30,00 € |
| 1.2.14 | Ausstellung amtlicher Bescheinigungen | 10,00 € |
| 1.2.15 | Bestätigung des Qualifizierungsbildes im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung | |
| | - Bestätigung von vorgegebenen oder von anderen zuständigen Stellen genehmigten Konzepten | 60,00 € |
| | - Bestätigung von erstmalig vorgelegten Konzepten | 90,00 € bis 175,00 € |
| 1.3 | Sonstige Gebühren | |
| 1.3.1 | Zurückweisende Entscheidungen im Antragsverfahren, je nach Aufwand | 10,00 € bis 150,00 € |
| 1.3.2 | Mahngebühr bei Beitrags- und Gebührenschuld | |
| | - Zahlungserinnerung | 0,00 € |
| | - 1. Mahnung | 8,00 € |
| | - 2. Mahnung | 12,00 € |
| 1.3.3 | Gebühr für die Einleitung der Zwangsvollstreckung | |
| | - bei Forderungen unter 100,00 € | 30,00 € |
| | - bei Forderungen ab 100,00 € bis unter 1.000,00 € | 50,00 € |
| | - bei Forderungen ab 1.000,00 € | 90,00 € |

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| 1.3.4 | Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen | |
| - | Bestellung und Vereidigung | 55,00 € bis 125,00 € |
| - | Erneuerung bzw. Verlängerung der Bestellung | 40,00 € |
| 1.3.5 | Adressenübermittlung | |
| - | pro Adresse | 0,25 € |
| - | Mindestgebühr | 10,00 € |
| 1.3.6 | Bearbeitung von Archivanfragen, je nach Aufwand | 10,00 € bis 50,00 € |
| 1.3.7 | Ausstellung einer Sachkundebescheinigung gem. §§ 5, 9 Chemikalien-Klimaschutzverordnung | 40,00 € |

2. Prüfungsgebühren

| | | |
|------------|---|-----------------------|
| 2.1 | Zwischenprüfungen bzw. Teil I der gestreckten Gesellenprüfung | 90,00 € bis 210,00 € |
| 2.2 | Gesellenprüfungen bzw. Teil II der gestreckten Gesellenprüfung, Abschluss- und Umschulungsprüfungen | 100,00 € bis 310,00 € |
| 2.3 | Wiederholung von Prüfungen gemäß Punkt 2.2 | 100,00 € bis 310,00 € |
| 2.4 | Unberührt von den Prüfungsgebühren bleibt die Erstattung von im Einzelfall angefallenen Kosten zur materiellen Sicherstellung der Prüfung. | |
| 2.5 | Meisterprüfung | |
| - | Teil I praktische Prüfung | 380,00 € |
| - | Teil II Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse | 330,00 € |
| - | Teil III Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse | 190,00 € |
| - | Teil IV Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse | 190,00 € |
| 2.6 | Wiederholung von Teilen der Meisterprüfung | 190,00 € bis 380,00 € |
| 2.7 | Fortbildungsprüfungen | |
| - | Ausbildereignungsprüfung | 190,00 € |
| - | Geprüfter Betriebswirt nach der HwO | 550,00 € |
| - | Geprüfter Kfz-Service-Techniker | 380,00 € |
| - | Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO | 250,00 € |
| - | Gebäudeenergieberater (HWK) | 320,00 € |
| - | Geprüfter kaufmännischer Fachwirt nach der HwO | 340,00 € |

- 2.8** Sonstige Prüfungen
Gebühr für alle übrigen Fortbildungsprüfungen je nach Umfang und Kosten 150,00 € bis 400,00 €
- 2.9** Fachkenntnisnachweis gemäß §§ 7a, 8 HwO 255,00 € bis 767,00 €
Bei gewünschten Einzelabnahmen des Fachkenntnisnachweises werden die entstehenden Mehrkosten auf den Teilnehmer umgelegt.
In den Gebühren für den Fachkenntnisnachweis gemäß §§ 7a, 8 HwO sind anfallende Mehrkosten (Maschinen-, Raumnutzung, Materialkosten usw.) nicht enthalten.
Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.10** Rücktritt von Prüfungen gem. 2.5 bis 2.9
Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, so sind von der Prüfungsgebühr die entstandenen Kosten für Verwaltungsaufwand mindestens in Höhe von 25,00 € zuzüglich der angefallenen Materialkosten einzubehalten.
- 2.11** In den Prüfungsgebühren sind anfallende Material- und Raumnutzungskosten nicht enthalten. Diese werden den Prüflingen gesondert in Rechnung gestellt. Gem. der MPO muss der Prüfling für die anfallenden Mehrkosten (Maschinen- und Raumnutzung, Materialkosten usw.) aufkommen, wenn dem Prüfling von der Handwerkskammer eine Werkstätte zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit oder der Arbeitsprobe zur Verfügung gestellt wird.
Wird die Meisterprüfung insgesamt oder in Teilen auf Antrag des Prüflings für diesen gesondert durchgeführt, so hat der Prüfling die über die unter 2.5 festgesetzten Gebühren hinausgehenden erhöhten Gebühren zu tragen.
- 3. Schweißtechnische Kursstätten**
Für Lehrgänge und Prüfungen werden Gebühren und Kosten auf der Grundlage von Empfehlungen von Fachinstituten (Deutscher Verband für Schweißtechnik, Heinz-Piest-Institut u.a.) berechnet.
- 4. Gebühren für Kurse und Lehrgänge**
Für Fachlehrgänge, Vorbereitungslehrgänge und Kurse zur überbetrieblichen Lehrunterweisung wird die Teilnehmergebühr entsprechend den Kosten des Lehrganges durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt. Dabei werden Zuschüsse des Landes und/ oder des Bundes berücksichtigt.

In der überbetrieblichen Lehrunterweisung wird die festgesetzte Gebühr auch dann voll erhoben, wenn die Ausbildung durch einen Feiertag unterbrochen ist, die Ausbildungsinhalte aber mindestens zu 80% nachweisbar erfüllt wurden. Bei überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen kann die Gebühr auch verlangt werden, wenn der Auszubildende ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer oder der Innung nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.

§ 6 der Gebührenordnung gilt entsprechend.

5. Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Art. 3 bis 7 und 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und nach dem Umwelt-Audit-Gesetz (UAG)

5.1 Erstregistrierung und Erweiterung

5.1.1 Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort nach Aufwand 350,00 € bis 983,00 €

5.1.1a Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit pauschal 127,00 €

5.1.2 Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation (Erweiterung) nach Aufwand 253,00 € bis 886,00 €

5.2 Bestehende Registrierung

5.2.1 Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht nach Aufwand 202,00 € bis 519,00 €

5.2.1a Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur pauschal 63,00 €